

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1958.

Ausgegeben und versendet am 29. September 1958.

12. Stück.

19. Gesetz vom 30. Juli 1958 über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, auf Landes- und Gemeindebedienstete.
20. Gesetz vom 30. Juli 1958, mit dem das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, abgeändert und ergänzt wird.

19. Gesetz vom 30. Juli 1958 über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, auf Landes- und Gemeindebedienstete.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, die gemäß Abschnitt III dieses Gesetzes für Bundesbedienstete gelten, sind sinngemäß auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben; ausgenommen sind Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnisse unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen.

§ 2.

An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes und der Zuständigkeit des Landeshauptmannes gemäß § 35 des Mutterschutzgesetzes tritt die der Landesregierung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Der Präsident des
Landtages:

Wastl, e. h.

Der Landeshauptmann:

Wagner, e. h.

20. Gesetz vom 30. Juli 1958, mit dem das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1.) Dem § 57 wird als Absatz 2 nachstehende Bestimmung angefügt:

„(2) Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nach Anhörung der Landwirtschaftskammer nur dann zu erteilen, wenn die nachhaltige Bewirtschaftung des Fischwassers sichergestellt und eine Beeinträchtigung des Fischbestandes der Nachbarreviere nicht zu befürchten ist. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.“

2.) Der Absatz 1 des § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die vom Fischereiausübungsberechtigten (Fischereiberechtigter, Pächter, zur Ausübung des Fischereirechtes bestellter Sachverständiger) zum Fischfang in einem oder mehreren Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen außer mit einer Fischereikarte oder einer Fischereigastkarte auch noch mit einer auf den Namen lautenden und die Personsbeschreibung enthaltenden Bestätigung versehen sein, die vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellt ist. Eine solche Bestätigung müssen auch die Mitglieder von Fischereigesellschaften (§ 17 Absatz 6) besitzen.“

3.) Der § 63a erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Fischerei ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischereikarte oder eine Fischereigastkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Sicherheit sowie den Fischereischutzorganen vorzuweisen.

(2) Die Fischereikarte wird mit Giltigkeit für das gesamte Gebiet des Landes Burgenland und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Lösung für das laufende Kalenderjahr (Anlage 1) oder auf Begehren des Bewerbers für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Anlage 2) ausgestellt.

(3) Die Fischereikarte ist nicht übertragbar.

Sie gilt nur für jene Person, auf deren Namen sie lautet.

(4) Die Fischereikarte wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Burgenland keinen ständigen Wohnsitz, so ist hierfür jede Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(5) Die Ausstellung der Fischereikarte ist zu verweigern:

a) Unmündigen und entmündigten Personen;
b) Minderjährigen, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;

d) Personen, die wegen Uebertretung des Betruges, des Diebstahles oder der Teilnahme am Diebstahl oder wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verurteilt worden sind, für längstens 3 Jahre, gerechnet von dem Tage an, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt.

(6) Wenn Tatsachen, derentwegen die Ausstellung einer Fischereikarte zu verweigern ist, erst nach Erteilung der Fischereikarte eintreten oder der Behörde, welche die Fischereikarte ausgestellt hat, nachträglich bekannt werden, ist die Behörde verpflichtet, die Fischereikarte für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereikartenabgabe besteht nicht."

4.) Nach § 63 a werden folgende §§ 63 b und 63 c eingefügt:

„§ 63 b.

(1) An Fischergäste können Fischereigastkarten (Anlage 3) ausgegeben werden. Die Fischereigastkarten werden von den Bezirksverwaltungsbehörden an Fischereiausübungsberechtigte auf ihr Ansuchen unter Eintragung ihres Namens und des Ausstellungstages ausgefertigt. Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen die Fischereigastkarten nur nach ordnungsmäßiger Ausfüllung und Unterfertigung an Fischergäste weitergeben, die sie vor Benützung zu unterfertigen haben. Die Fischereigastkarten sind nur gültig bei ausländischen Fischergästen in Verbindung mit einem Personalausweis, bei inländischen Fischergästen in Verbindung mit einer Fischereikarte eines Bundeslandes für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten können von den Fischereigastkarten nur während des

laufenden Kalenderjahres Gebrauch machen. Die Fischereigastkarte gilt nur für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfertigung durch den Fischereiausübungsberechtigten. Sie berechtigt zum Fischfang innerhalb dieser Frist in jedem Fischereirevier im Bundesland Burgenland, für das vom jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten eine Bestätigung erteilt wurde.

(3) Die Bestimmungen des § 63 a Absatz 3 und 4 gelten auch für die Fischereigastkarte.

(4) Der Fischereiausübungsberechtigte kann Fischereigastkarten in beliebiger Anzahl bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde lösen. Er hat hierfür die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten. Ist der Fischereiausübungsberechtigte nicht in die Lage gekommen, die Fischereigastkarten bis zum Ende des laufenden Jahres, für das sie ausgestellt wurden, zu verwenden, so kann er innerhalb eines Monats nach Ablauf dieses Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Gastkarten ausgestellt hat, den Rückerersatz der hierfür erlegten Abgabe gegen Rückstellung der Gastkarten ansprechen. Bei Fristversäumnis findet kein Rückerersatz statt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Fischereigastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern oder bereits ausgestellte Fischereigastkarten ohne Rückerersatz der hierfür erlegten Abgaben einzuziehen, wenn der Fischereiausübungsberechtigte wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Fischereigastkarte bestraft wurde.

§ 63 c.

(1) Für die Ausstellung der Fischereikarten und Fischereigastkarten sind folgende Abgaben zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) für die für das laufende Kalenderjahr ausgestellte Fischereikarte | S 20.—. |
| b) für die für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre ausgestellte Fischereikarte | S 50.— |
| und | |
| c) für die Fischereigastkarte | S 5.—. |

(2) Für die Ausstellung eines Duplikates der Fischereikarte ist eine Abgabe von S 5.— zu entrichten.

(3) Die Abgaben fließen dem Lande zu."

5.) Der § 73 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Uebertretungen dieses Gesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.— oder Arrest bis zu 6 Wochen bestraft."

Der Präsident des

Landtages:

Wastl, e. h.

Der Landeshauptmann:

Wagner, e. h.

1. Seite

Landeswappen

Fischereikarte
für das
Bundesland Burgenland

gültig für das Kalenderjahr
19.....

Stempelmarke

Amtssiegel

2. Seite

Lichtbild
des
Inhabers

Amtssiegel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

3. Seite

BH. Nr.

Fischereikarteninhaber

Name:

Beruf:

Geboren am:

Wohnhaft in:

....., am

Amtssiegel

(Fertigung)

.....

4. Seite

Diese Fischereikarte ist unübertragbar und gibt keine Berechtigung, ein fremdes Fischwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers oder Pächters zu befischen.

Die Fischereikarte ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereischutzorganen und den Organen der öffentlichen Sicherheit auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

1. Seite

Landeswappen

Fischereikarte
für das
Bundesland Burgenland

gültig während der Kalenderjahre

19....., 19....., 19.....

Stempelmarke

Amtssiegel

2., 3. und 4. Seite wörtlich gleichlautend
mit Vordruck Anhang 1

Anlage 3.

1. Seite

Landeswappen

Fischereigastkarte
für das
Bundesland Burgenland

Gültig im Kalenderjahr
19.....

.....
(Name des Fischereiausübungsberechtigten)

.....
(Wohnort)

.....
(Datum)

.....
(Fertigung der Ausstellungsbehörde)

Amtssiegel

3. Seite

Die Fischereierlaubnis wurde für folgende Fischereireviere erteilt:

Bezeichnung des Revieres:	Unterschrift des Fischereiausübungs- berechtigten:
------------------------------	--

2. Seite

.....
(Name des Fischergastes)
geb. am in
.....
(Wohnort)
.....
(Ausfertigungsdatum)
.....
(Unterschrift des Fischergastes)

Die Fischereigastkarte gilt nur für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Ausfertigung durch den Fischereiausübungsberechtigten.

Sie ist bei Ausübung des Fischfanges mitzuführen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Sicherheit sowie den Fischereischutzorganen vorzuweisen.

Die Fischereigastkarte ist nicht übertragbar; sie gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten in einem Fischwasser zu fischen.

Sie ist nur gültig bei ausländischen Fischergästen in Verbindung mit einem Personalausweis, bei inländischen Fischergästen in Verbindung mit einer Fischereikarte eines Bundeslandes für das laufende Kalenderjahr.